

Qualifikation	Berufsausbildungen	Einzelentschädigung (CHF)
Qualifikation 0	ohne Ausbildungsabschluss	130
Qualifikation 1	vorprofessionelle Qualifikation	160
Qualifikation 2	semiprofessionelle Qualifikation	170
Qualifikation 3	reduzierte professionelle Qualifikation	185
Qualifikation 4	professionelle Qualifikation	200
Qualifikation 5	höhere professionelle Qualifikation	210

² Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatsgehalt müssen nach offiziell geltenden Ansätzen zusätzlich ausgerichtet werden (vgl. Anhang 2 dieser Empfehlung).

³ Die Ansätze werden alle drei Jahre durch den Synodalrat überprüft und gegebenenfalls der Teuerung angepasst.

⁴ Die Organistin oder der Organist ist bei Kasualien berechtigt, für zusätzliche Proben mit Instrumentalistinnen und Instrumentalisten, Sängerinnen und Sängern max. CHF 120.00 pro Stunde zu verlangen. Die Kosten gehen in der Regel zulasten der Person, die den Auftrag für ein erweitertes musikalisches Engagement gegeben hat. Spezielle Aufführungswünsche betreffend besondere Musikliteratur, Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials und weiterer Aufwand werden der auftraggebenden Person separat in Rechnung gestellt.

⁵ Bei längeren Stellvertretungen wählt der Kirchgemeinderat eine geeignete Person als Vertretung nach Anhören der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers. Bei kürzeren Vertretungen bestimmt die Organistin bzw. der Organist eine geeignete Person als Vertretung. Das zuständige Pfarramt ist über Vertretungen unverzüglich zu informieren.

⁶ Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Anspruch auf die Vergütung der Reisespesen.

7. Versicherungen

¹ Die Kirchgemeinden versichern die Organistinnen bzw. die Organisten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit.